

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27. Januar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

1. § 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(neuer, zusätzlicher § 3a im Abschnitt II „Gemeinderat“)

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte / der Bezirksbeiräte gelten diese Regelungen entsprechend.

2. § 7 Abs. 2 Nr. 2.6 erhält folgende Fassung:

(Ergänzung, nicht Bestandteil des Satzungstextes: In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über...)

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingwert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

3. § 11 Abs. 2 Nr. 2.9 erhält folgende Fassung:

(Ergänzung, nicht Bestandteil des Satzungstextes: Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:...)

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingwert von 15.000 € im Einzelfall,

4. Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwieberdingen, 27. Januar 2021

Lauxmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Änderungen und der bisherigen Fassung der Hauptsatzung

Änderungstext der Hauptsatzung	Bisherige Fassung der Hauptsatzung
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte / der Bezirksbeiräte gelten diese Regelungen entsprechend.	Bisher kein § 3a vorhanden.
§ 7 Abs. 2 Nr. 2.6 <i>In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über...</i> Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingwert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe	§ 7 Abs. 2 Nr. 2.6 <i>In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über...</i> Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe
§ 11 Abs. 2 Nr. 2.9 <i>Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:</i> Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingwert von 15.000 € im Einzelfall	§ 11 Abs. 2 Nr. 2.9 <i>Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:</i> Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall